



Aktenzeichen: Pet 4-20-14-59103-002665

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Impfwangs für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, es sollte den Soldatinnen und Soldaten freigestellt werden, sich impfen zu lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 372 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 51 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist zunächst darauf hin, dass die rechtliche Grundlage für die Duldungspflicht das Soldatengesetz (SG) ist. Nach § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SG müssen Soldatinnen und Soldaten ärztliche Maßnahmen unter anderem dann dulden, wenn sie der Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. Hierzu zählen als prophylaktische Maßnahmen grundsätzlich auch Schutzimpfungen. Insoweit wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt. Dies ist Teil der soldatischen Pflicht zur Gesunderhaltung, die unmittelbar der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte dient.



Grundlage für die in der Bundeswehr duldungspflichtigen Impfungen, die in der Zentralen Dienstvorschrift A-840/8 „Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“ und der Allgemeinen Regelung A1-840/8-4000 „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil“ aufgeführt sind, sind grundsätzlich die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut sowie ggf. die Empfehlung der medizinischen/tropenmedizinischen Fachgesellschaften.

Die Aufgabe der Ständigen Impfkommission als unabhängige Expertenkommission ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert. Hier heißt es: Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut gibt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen und zur Durchführung anderer Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten beim Menschen. Damit ist per Gesetz definiert, dass die Ständige Impfkommission dem Wortlaut nach Empfehlungen veröffentlicht. Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission an sich sind kein Gesetz, bilden aber die fachliche Entscheidungsgrundlage für die jeweiligen obersten Landesgesundheitsbehörden und in diesem Kontext auch für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr als fachlich zuständige Stelle.

Nach § 54a Absatz 1 IfSG obliegt den Dienststellen der Bundeswehr die sog. Eigenvollzugskompetenz. Dies bedeutet, dass die zuständigen Stellen der Bundeswehr das IfSG in Bezug auf die Bundeswehr eigenverantwortlich vollziehen, soweit die dort aufgeführten Tatbestände betroffen sind. Damit können unter anderem gegenüber Soldatinnen und Soldaten sowie in Liegenschaften der Bundeswehr unter Berücksichtigung des Auftrages der Bundeswehr Regelungen getroffen werden, die von denen für das zivile Umfeld geltenden Regelungen abweichen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nicht zuletzt die Bundeswehr – gerade in Zeiten der Pandemie – ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der Bevölkerung trägt. In den Einsätzen sowie bei Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Bundeswehr, zum Beispiel in Senioren-, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, tragen Soldatinnen und Soldaten ein hohes Risiko, sich mit dem CoVid-19-Virus anzustecken und/oder dieses weiterzutragen.



Vor diesem Hintergrund ist nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Impfung aller Soldatinnen und Soldaten erforderlich, um sowohl die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes als auch die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu sichern. Der Ausschuss hält die entsprechende Duldungspflicht für sachgerecht und vermag daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.